

Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung)

Gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, Gesetzblatt Seite 357, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.11.2011 und erstreckt sich auf folgende Straßen und Plätze, soweit nicht durch Bebauungspläne nach § 30 BauGB andere Regelungen getroffen sind:

1. Hauptstraße zwischen nördlichem und südlichem Ortsausgang
2. Speyerer Straße (vollständig)
3. Rastatter Straße (vollständig)
4. Chennevières-Platz
5. Bickesheimer-Platz.

(2) Genehmigte Anlagen nach LBO sind von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 2 Abs. 9 S. 1 LBO).

(2) Keine Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind:

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen zur Veröffentlichung örtlich bezogener Nachrichten und Informationen
3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
4. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind
5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen
6. Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften
7. von der Gemeinde genehmigte Plakatwerbung.

§ 3

Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln und Litfaßsäulen bzw. dem Beschilderungssystem der Gemeinde (§ 5) zulässig. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander abzustimmen und einheitlich zu gestalten. Die Schilder müssen den Vorgaben des von der Gemeinde Durmersheim festgelegten Beschilderungssystems entsprechen, insbesondere folgender Farbfestlegung: bei gastronomischen Werbeschilder: Minzgrün, RAL 6029, Schrift weiß negativ, reflektierend; bei Werbeschildern von Gewerbe, freien Berufen und sonstigen, nichtkommunalen Einrichtungen: Verkehrsgrau B, RAL 7043, Schrift weiß negativ, reflektierend; bei touristischen Ziele/Sehenswürdigkeiten: Schokoladenbraun, RAL 8017, Schrift weiß negativ, reflektierend. Die zulässige Größe der Werbeschilder beträgt 150 x 900 mm.

(2) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen auf Gebäuden
2. Werbeanlagen auf Dachflächen
3. bewegliche Werbeanlagen
4. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
5. Werbeanlagen in grellen Farben
6. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.

§ 4

Unzulässige Anbringungsorte

An Felsen, Böschungen, Stützmauern, Einfriedungen, Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Bäumen, Schornsteinen, Fensterläden sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

§ 5

Beschilderungssystem der Gemeinde

Die Gemeinde Durmersheim stellt ein Beschilderungssystem zur Verfügung, um den Gewerbetreibenden, freien Berufen sowie sonstigen Einrichtungen in Durmersheim die Möglichkeit zu gewähren, eine den Anforderungen dieser Satzung entsprechende Werbung durchzuführen.

Es wird allen Gewerbetreibenden, freien Berufen sowie sonstigen Einrichtungen in Durmersheim die Möglichkeit gegeben, das Anbringen von bis zu drei Schildern, die dem vom Gemeinderat beschlossenen Beschilderungssystem entsprechen müssen, an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen zu beantragen.

Die Kosten des Schildes und der Aufstellung hat der Antragsteller zu tragen.

Über die Aufstellung entscheidet die Gemeinde unter Beachtung insbesondere des zur Verfügung stehenden Platzes und der Bedeutung für die verkehrliche Lenkung. Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 6

Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen

Bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschlussverkauf, Ausstellungen) können Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens auf die Dauer von vier Wochen, zugelassen werden. Für Spannbänder, Attrappen oder Fahnen im Bereich klassifizierter Straßen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als nicht durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 9

Hinweise zum Denkmalschutz

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale sind oder sich in der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung befinden, sind nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu beurteilen. In solchen Fällen ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zwingend.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Durm ersheim, 15.02.2012



August
Andreas Augustin, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Ausfertigungsvermerk -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

1. Der Gemeinderat hat am 13.07.2011 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung) einzuleiten.
2. Der Gemeinderat hat der Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung) am 30.11.2011 zugestimmt.
3. Die Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung) wird im GAZ am 17.02.2012 öffentlich bekanntgemacht.
4. Die Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung) wird dem Landratsamt am 20.02.2011 durch Übersendung einer Mehrfertigung angezeigt.
5. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 18.02.2012 in Kraft.

Durmertsheim, den 20.02.2012



Andreas Augustin
Bürgermeister

Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen in der Gemeinde Durmersheim (Werbeanlagensatzung)

Begründung

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind wesentlicher Bestandteil des Straßen-, Orts-, und Landschaftsbildes einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Denn das historische Ortsbild ist bei der städtebaulichen Erneuerung zunehmend bedeutungsvoller. Die Identität der Gemeinde Durmersheim ist davon geprägt, dass der historische Ortskern entlang der Hauptverkehrsadern angelegt wurde.

In dem Satzungsgebiet befindet sich an der Hauptstraße das markante und erhaltenswerte Ensemble der Klosteranlage Bickesheim, der Wallfahrtskirche Maria Bickesheim und des Pfarrhauses. Ebenfalls besteht hier die historisch bedeutsame Kirche St. Dionysius. Darüber hinaus tragen der alte Friedhof und der Chennevierès-Platz an der Speyerer Straße zur Ortskerngestaltung bei. Ebenso ist hier die Friedrichschule ein bedeutsamer Teil des Durmersheimer Ortskerns. Die Speyerer Straße wird fortgeführt durch die Rastatter Straße, die vor dem südlichen Ortsausgang wieder auf die Hauptstraße trifft. Diese drei Straßen sowie der Chennevierès-Platz und der Bickesheimer Platz stellen die Hauptachsen des Durmersheimer Ortskerns dar. Die Gebäudestruktur im Ortskern reicht von historischen Gebäude inkl. Fachwerkhäusern bis hin zu Neubauten.

Um das Erscheinungsbild im Bereich der Hauptstraße zwischen dem südlichen und nördlichen Ortseingang, der Speyerer Straße und der Rastatter Straße sowie des Bickesheimer Platzes und des Chennevierès-Platzes mit den zuvor genannten Ortsbild prägenden Gebäuden und der Struktur des historischen Ortskerns eines Straßendorfes vor einer übermäßigen und unpassenden Beschilderung zu schützen, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderer Anforderung an die äußere Gestaltung erforderlich. Sie regelt die Zulassung von Werbeanlagen und die Bewahrung des historisch gewachsenen Straßen- und Ortschaftsbildes des Durmersheimer Ortskerns – als Wallfahrtsort mit über 600jähriger Tradition. Dieser ist historisch geprägt durch seine Lage in der Landschaft und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, die sich im Zuschnitt der Grundstücke, der architektonischen Ausformung der Gebäude und der städtebaulichen Ordnung widerspiegelt.

Dabei ist diese Werbeanlagensatzung nicht dazu bestimmt, Werbeanlagen aus dem Ortsbild zu verbannen. Diese Satzung möchte vielmehr, dass die Werbeanlagen so gestaltet sind, dass sie das Ortsbild in seinen Grundzügen nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten. Die Werbeanlagen sollen in einer zeitgemäßen Form zur positiven Entwicklung der Gemeinde beitragen. Die Begrenzung auf drei Schilder pro Gewerbetreibenden soll sicherstellen, dass die Anbringung von Werbe-

und Hinweisschilder auf das notwendige Maß beschränkt und eine übermäßige Beschilderung vermieden wird.

Es ist Bestreben der Gemeinde Durmersheim, ausreichende Vorrichtungen des Beschilderungssystems anzubringen, damit den Gewerbetreibenden etc. in Durmersheim die Möglichkeit gegeben wird, mit Werbeschildern in ausreichender Anzahl auf ihren Betrieb hinzuweisen. Zum einen soll die Satzung das Erscheinungsbild des bestehenden Ortskerns schützen, zum anderen aber auch zum Schutz der Straßenverkehrsteilnehmer zur Übersichtlichkeit der Beschilderung beitragen. Hierzu ist eine Begrenzung der zulässigen Anzahl von Werbeschildern erforderlich, um eine Überflutung der Verkehrsteilnehmer durch von Werbeschildern ausgehenden Informationen zu vermeiden.

Die Begrenzung des Zeitraums, an dem Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen bei Sonderveranstaltungen nach § 6 zugelassen werden können, ist erforderlich, um einerseits allen Antragstellern die Möglichkeit zu bieten, auf zeitlich befristete Sonderveranstaltungen hinzuweisen und andererseits das Risiko, dass hierbei eine Überflutung der Verkehrsteilnehmer durch von Attrappen, Spannbänder oder Fahnen ausgehenden Informationen entsteht, zu minimieren. Dies erscheint auch im Hinblick darauf, dass bei Sonderveranstaltungen i. d. R. auch andere Werbeträger genutzt werden, ausreichend. Durch die Festlegung der Zeitspanne auf die Dauer von vier Wochen kann allen Antragstellern die Möglichkeit geboten werden, eine gleich lange Zeit Attrappen, Spannbänder oder Fahnen bei Sonderveranstaltungen nach § 6 zu nutzen.